

Gemeinde: Lülsfeld
Kreis: Schweinfurt

21.09.2021



Bebauungsplan „ÜZ e.G. Lülsfeld“ mit integriertem Grünordnungsplan

VORENTWURF

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Lül20-0001

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes.....	3
1. Einleitung.....	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans.....	3
1.2 Zutreffende Fachgesetze und -pläne mit Umweltschutzzielen.....	4
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	11
2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung....	11
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	12
2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	14
2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	17
2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität , sowie den Klimawandel	19
2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	20
2.2.6 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	21
2.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit	21
2.2.8 Vermeidung v on Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
2.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	27
2.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien , sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	28
2.2.11 Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen.....	28
2.2.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	29
2.2.13 Darstellung von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen.....	29
2.2.14 Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	30
2.2.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	30
2.3 Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	31
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	33
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j).....	34
3. Zusätzliche Angaben.....	34
3.1 Hinweise auf technische Verfahren, Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse.....	34
3.2 Maßnahmen zur Überwachung.....	35
4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35
Referenzliste der Quellen.....	37
Abbildungsverzeichnis.....	39

Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 04.05.2017 (BGBl I, S.2414) setzt die europäische Richtlinie 2014/52/EU um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) erweitert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 13 a BauGB und § 13 b BauGB sowie § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB).

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde ermöglicht.

Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Zu Beginn sind der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, unter Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange (sog. Scoping), von der Gemeinde festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar.

Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, der Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu ist auch die potentielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bebauungsplans und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans

Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „ÜZ e.G. Lültsfeld“ der Gemeinde Lültsfeld. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr.1 BauNVO 1990 m.W.v. 13.05.2017 auf dem seit Jahrzehnten bestehenden Gewerbegebiet und Sondergebiet mit Versorgungsflächen sowie den umliegenden Flächen, um den weiteren Bedarf an gewerblichen Bauflächen für die ÜZ durch diese Bebauungsplanaufstellung und Erweiterung angepasst an die jeweilige Situation vorausschauend decken zu können.

Der gesamte Bestand, mit allen bisher von der ÜZ e.G. genutzten Flächen, wie auch die neu geplanten notwendigen Bauvorhaben sowie weitere vorzuzorgende Erweiterungsbereiche werden bauleitplanerisch geordnet und verbindlich in einen Rahmen gefasst.

Ziel ist, der ÜZ e.G., die für die Gemeinde und die Region sowohl Arbeitsplätze bringt als auch die Energieversorgung und die Infrastruktureinrichtungen langfristig stärkt, zu ermöglichen den rasant zunehmenden Energiebedarf decken zu können. Der vorliegende Bebauungsplan sichert der Energiegenossenschaft die bauplanungsrechtlichen Grundlagen hierfür.

1.2 Zutreffende Fachgesetze und -pläne mit Umweltschutzziele

Die Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Lültsfeld auf der Grundlage der Regionalplanung, des Flächennutzungsplanes mit seiner Gesamtüberarbeitung, der Planung des Bebauungsplanes „ÜZ e.G. Lültsfeld“, der ASK-Daten und der örtlich vorhandenen Nutzungssituation.



Abbildung 1: Bayematlas Plus (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung / Geoportal Bayern), Tatsächliche Nutzung, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 26.04.2021

Legende:

- gelb: Landwirtschaft/Ackerland (im Geltungsbereich)
- grau: Industrie- und Gewerbefläche, Halde (im Geltungsbereich)
- weiß: Unkultivierte Fläche, Weg (im Geltungsbereich)
- rosa: Wohnbaufläche / Mischgebietsfläche (im Geltungsbereich)
- grün: Landwirtschaft/Grünland
- dunkelgrün: Wald
- blau: Fließgewässer / stehende Gewässer
- rot eingrahmt: Geltungsbereich BbP „ÜZ e.G. Lültsfeld“

Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der Aufstellung des BbP „ÜZ e.G. Lültsfeld“ auf Natur und Umwelt eingegangen.

Darstellung der einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne, festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung:

Sämtliche allgemeine gesetzliche Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetzgebung, die Wasser- sowie die Immissionsgesetzgebung sind berücksichtigt.

Die Erstellung eines Bauleitplanes ist ein Prozess, in dem umweltrelevante Belange ermittelt und berücksichtigt werden bzw. Maßnahmen aufgestellt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie durch die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden weitere relevante Ziele und Belange ermittelt und gemäß Abwägungsergebnis in die Planung aufgenommen. Somit werden sowohl fachliche Kompetenzen zusammengeführt, als auch subjektive Meinungen berücksichtigt.

Weiterhin wurden Daten der relevanten Schutzgüter über den Bayernatlas Plus abgefragt. Folgende Themenkarten werden berücksichtigt:

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser

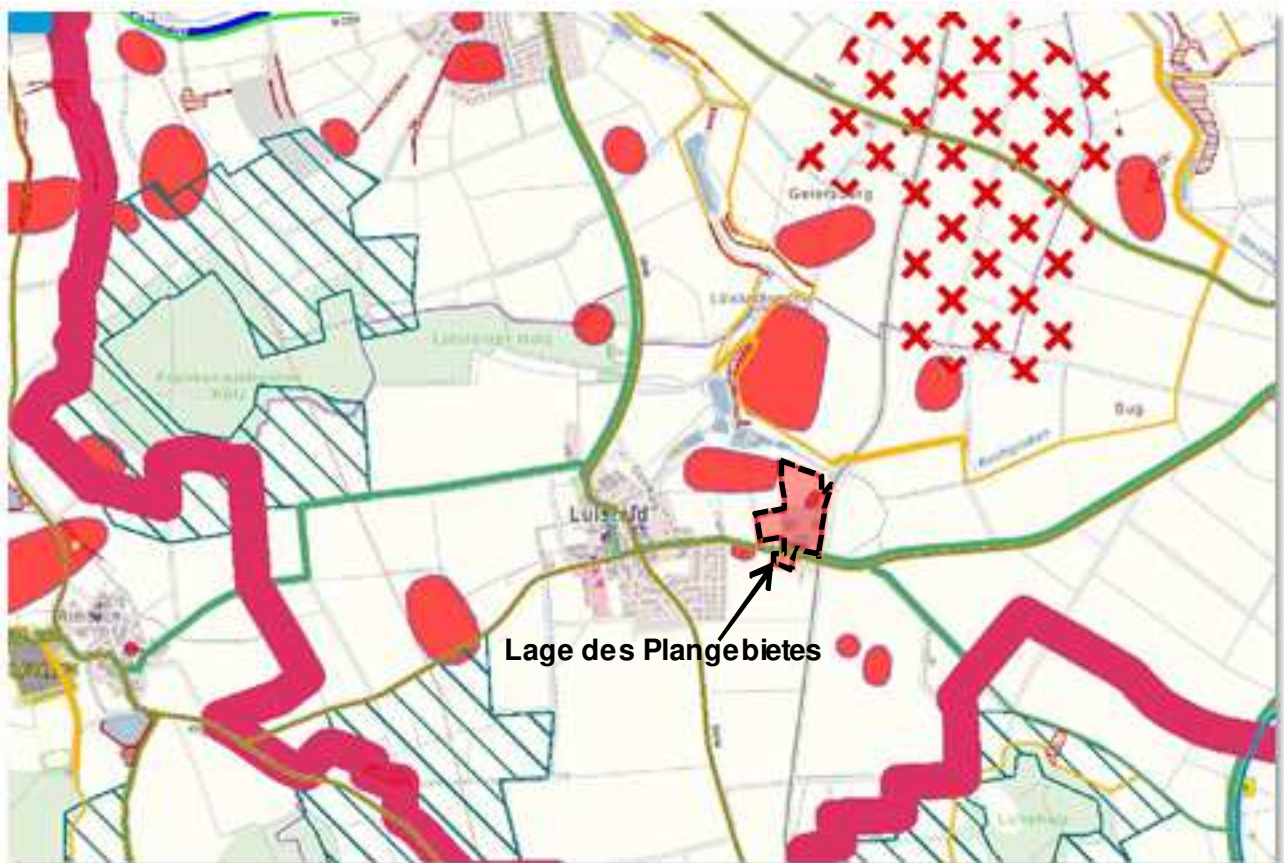


Abbildung 2: Bayernatlas Plus (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung), Abfrage der o.g. Themenkarten, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 26.04.2021

Ergebnis der Datenabfrage:

Innerhalb des Geltungsbereiches:

Im Plangebiet liegt das Bodendenkmal D-6-6127-0024 - Brandgräber vermutlich der Urnenfelderzeit.

Der Regionalplan weist keine besonderen Bereiche oder Gebiet aus.

Es liegen keine Schutzgebiete des Naturschutzes oder Bereiche der Biotopkartierung vor. Es handelt sich nicht um ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet. Es gibt keine Naturgefahren oder Georisiken. Wasserschutzgebiete sind ebenso nicht betroffen.

50 m durch den südlichen Planungsbereich verläuft der Radweg des Landkreises Schweinfurt „Vom Main zum Steigerwald“ (Freizeitwege-ID 4331) auf der Kreisstraße SW 43.

Umgebung des Geltungsbereiches:

Das Plangebiet grenzt an das Bodendenkmal D-6-6127-0038 - Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung an. Im südwestlichen Umfeld ist das Bodendenkmal D-6-6127-0022 - Körpergräber der Merowingerzeit bekannt.

Ca. 700 m südöstlich des Planungsbereiches liegt das Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ (ID DE Code TeilflächeDE6227471.06).

Gebietsbeschreibung:

Naturnahe und artenreiche Eichen-Buchenwälder umgeben von Äckern und Streuobstäckern, ergänzt durch ein Mosaik aus naturnahen Waldsäumen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen. (Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete 6227-471 Südliches Steigerwaldvorland (EU-Vogelschutzgebiet), BfN, aufgerufen am 12.05.2021).

Diese Strukturen liegen im Bereich des Plangebietes nicht vor. Aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Siedlungsstrukturen zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Vorkommen europäisch geschützter Vogelarten im Plangebiet ist im sarF dargelegt. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Somit kann zudem aufgrund der sehr intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der zwischenliegenden Flächen davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen sind. Dies gilt ebenso für die Teilfläche „Südliches Steigerwaldvorland“ (ID DE Code TeilflächeDE6227471.05), das über 950 m südwestlich der Planungsflächen liegt und zudem von der gesamten Ortsbebauung Lülfsfelds gegenüber der Planungsfläche abgeschirmt ist.

Nördlich und nordöstlich des Bebauungsplanes „ÜZ e.G. Lülfsfeld“ verläuft der örtliche Wanderweg „Weinparadies Steigerwald / Frankenweinheim – Bachgeflüster“ - Wolkenweg (Freizeitwege-ID 21444). Aufgrund der seit Jahrzehnten bestehenden gewerblichen Strukturen im Planungsbereich, wird die Ausweisung der zur Energiesicherung der Region notwendigen Erweiterung bzw. Schaffung der Vorhalteflächen als vertretbar gesehen.

Alle weiteren abgefragten Belange ergaben keine Ergebnisse im näheren Umfeld der Planung. Somit gibt es keine Berührungspunkte, die negative Auswirkungen bewirken könnten.

Die Abfrage des ABSP-Viewer ergibt, dass nordwestlich der geplanten Erweiterungsfläche eine regional bedeutsame Fläche gelegen ist. Diese ABSP-Fläche „Fischteichgruppe nordöstlich Lülfsfeld“ (6127 A22) umfasst 6,66 ha und ist mit folgenden Lebensraumtypen ausgestattet: Teich, Weiher, See; Bemerkung; Vork. von A: Laubfrosch.¹

Im Hinblick auf den Artenschutz ist lediglich die o.g. ABSP Fläche und die in der Umgebung vorhandenen Zielsetzungen, die im Folgenden dargestellt sind, relevant:

¹ Arten- und Biotopschutzprogramm, ABSP, Dez. 2007 Landkreis SW + FIN-Web Abfrage 09.02.2021

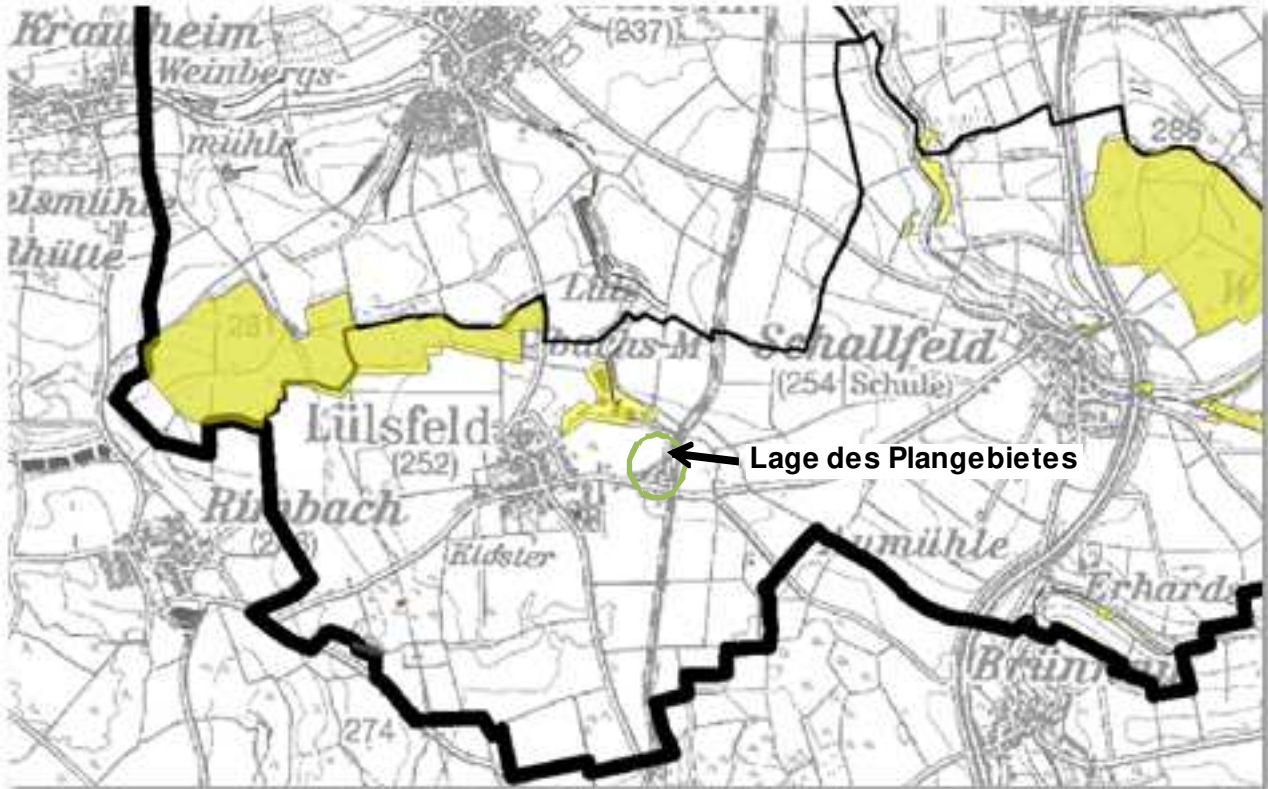


Abbildung 3: ABSP-Viewer, Landkreis Schweinfurt, aufgerufen 19.04.2021, bearb. Auktor Ingenieur GmbH

Legende

- landesweit bedeutsam (IV)
- überregional bedeutsam (III)
- regional bedeutsam (II)
- lokal bedeutsam (I)
- nicht bewertbar (0)
- ▲ landkreisbedeutsamer (Ikr)
- ▲ überregional bis landesweit (ü) bedeutsamer Artnachweis

Auswertung: Nordwestlich der geplanten Erweiterungsfläche liegt die regional bedeutsame Fläche „Fischteichgruppe nordöstlich Lültsfeld“ (Objektnummer 6127 A22).

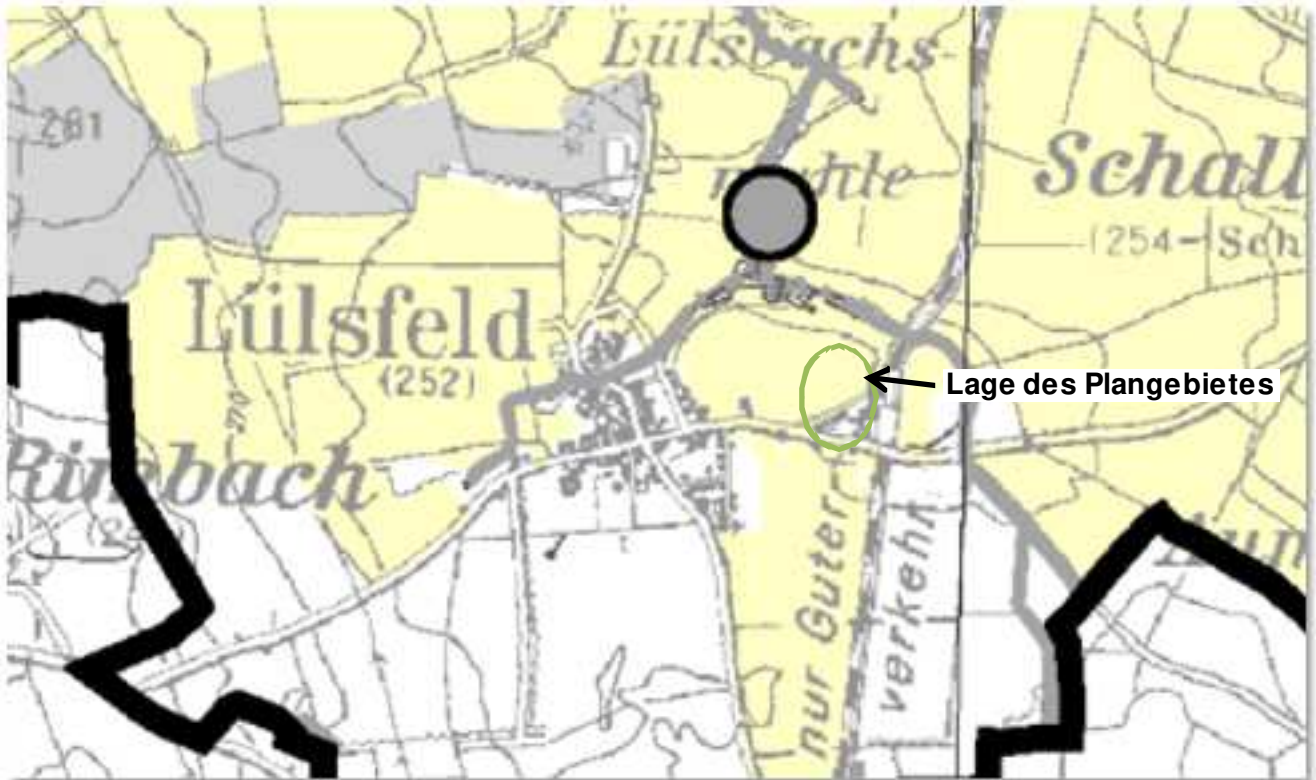



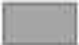


Abbildung 4: ABSP-Viewer, Zielkarte Trockenstandorte u. Legende (unten),
bearbeitet Auktor Ing. GmbH 19.04.2021

Legende zur Zielkarte Trockenstandorte

A. Erhaltung und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Trockenstandorte

-  Erhaltung und Optimierung landesweit bedeutsamer Lebensräume
-  Erhaltung und Optimierung oberregional bedeutsamer Lebensräume
-  Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
-  Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume

B. Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbunds

-  Bayerweite Entwicklungsschwerpunkte
-  Bayerweite Verbundachsen
-  Oberregionale Entwicklungsschwerpunkte
-  Oberregionale Verbundachsen
-  Regionale Entwicklungsschwerpunkte
-  Regionale Verbundachsen

Weitere landesspezifische Signaturen s. digitaler Textband, Kapitel 6: Erläuterungen zum Kartenteil

Auswertung: Das Plangebiet liegt in keinem Bereich, der als regionaler Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse für Trockenstandorte gekennzeichnet ist. Nur weit nördlicher und nordwestlicher soll der vorhandene Lebensraum überregionaler Bedeutung erhalten und optimiert werden.

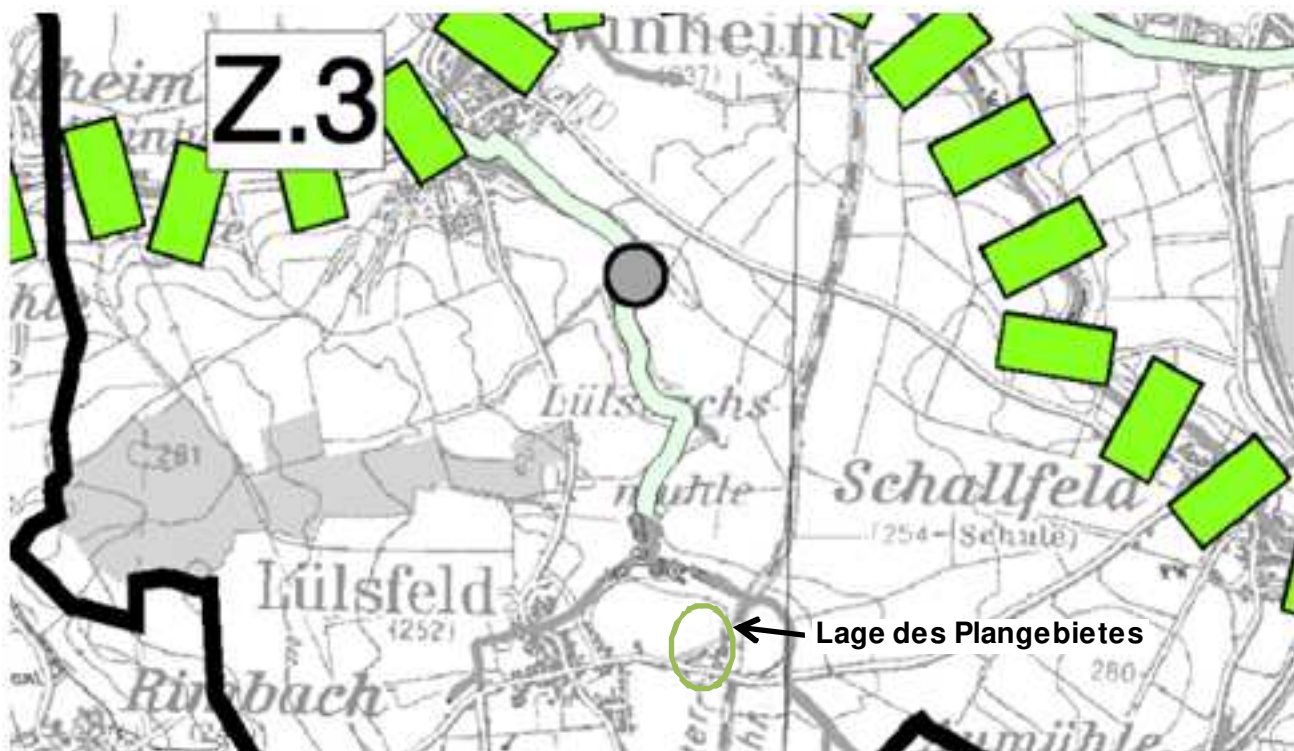



Abbildung 5: ABSP-Viewer, Zielkarte Feuchtgebiete u. Legende (unten), bearbeitet Auktor Ing. GmbH 19.04.2021

Legende zur Zielkarte Feuchtgebiete

A. Erhaltung und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Feuchtgebiete

-  Erhaltung und Optimierung landesweit bedeutsamer Lebensräume
-  Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
-  Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
-  Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume

B. Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbunds

-  Bayerweite Entwicklungsschwerpunkte
-  Bayerweite Verbundachsen
-  Überregionale Entwicklungsschwerpunkte
-  Überregionale Verbundachsen
-  Regionale Entwicklungsschwerpunkte
-  Regionale Verbundachsen

Weitere landkreisspezifische Signaturen s. digitaler Textband, Kapitel 6: Erläuterungen zum Kartenteil

Auswertung: Das Plangebiet liegt in keinem Bereich, der als regionaler Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse zum Erhalt und zur Optimierung von hochwertigen Feuchtgebieten dargestellt ist. Ziel sind der Erhalt und die Optimierung des nördlichen Baches und der nordwestlichen Fischteichgruppe.

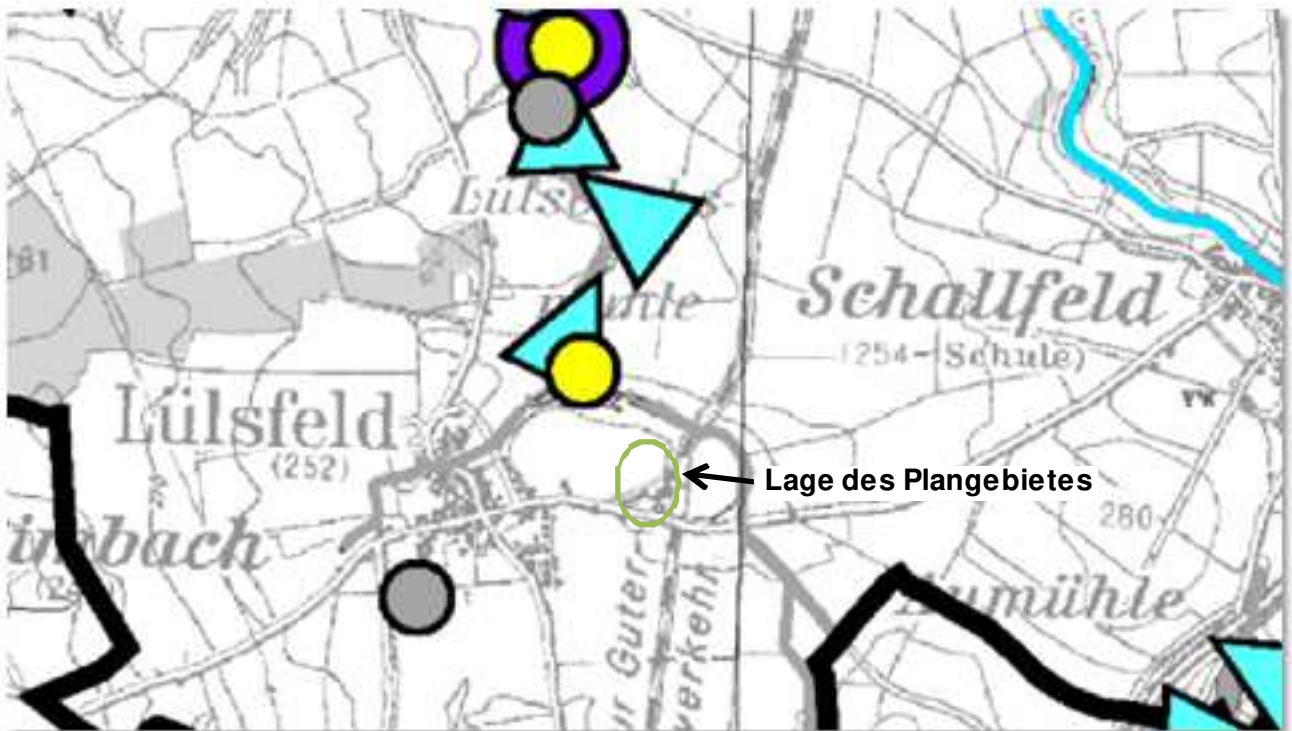






Abbildung 6: ABSP-Viewer, Zielkarte Gewässer u. Legende (unten),
bearbeitet Auktor Ing. GmbH 19.04.2021

Legende zur Zielkarte Gewässer

A. Erhaltung und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Gewässer

-  Erfassung und Optimierung landesweit bedeutsamer Lebensräume
-  Erfassung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
-  Erfassung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
-  Erfassung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume

B. Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbunds

-  Bayerweite Entwicklungsschwerpunkte
-  Bayerweite Verbundachsen
-  Überregionale Entwicklungsschwerpunkte
-  Überregionale Verbundachsen
-  Regionale Entwicklungsschwerpunkte
-  Regionale Verbundachsen
-  Wiederherstellung eines typischen Arten- und Lebensraumspektrums

Weitere landkreisspezifische Signaturen s. digitaler Textband, Kapitel 5: Erläuterungen zum Kartenteil

Auswertung: Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Zielgebietes. Ziel sind der Erhalt und die Optimierung des nördlichen Baches und der nordwestlichen Fischteichgruppe, die als überregional bedeutsamer Gewässerlebensraum Teil einer überregionalen Verbundachse ist.

Einen Landschaftsplan gibt es für die Gemeinde Lülsfeld nicht.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „ÜZ e.G. Lülsfeld“ umfasst bestehende, ordnungsgemäß bebaute Gewerbe- und Sondergebietsbauflächen sowie im Erweiterungsbereich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die bestehende Ansiedlung und Erweiterung der Überlandzentrale liegt ca. 120 m östlich der Ortslage Lülsfelds direkt an der Kreisstraße SW 43. Das Plangebiet wird unmittelbar von dieser Kreisstraße über die vorhandenen Erschließungsstrukturen der bestehenden „Unterfränkischen Überlandzentrale Unterfranken e.G.“ erschlossen.

Die geplante Gewerbegebietserweiterung liegt nördlich und westlich des bestehenden Gewerbegebiets der Unterfränkischen Überlandzentrale e.G. in Lülsfeld. Südlich des größten Teiles des Plangebiets verläuft die Kreisstraße SW 43. Der größte Teil des Bebauungsplanes umfasst die schon seit Jahrzehnten bestehenden und von der ÜZ genutzten Flächen.

Im Norden und Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es wird nördlich vom Flurweg Nr. 1038 und westlich vom Flurweg Nr. 1040 begrenzt.

Im Osten schließt sich teilweise Grünland, größtenteils aber die Bahnlinie Schwefurt - Kitzingen sowie darüber hinaus wieder landwirtschaftliche Flächen an.

Im Süden grenzen die Erweiterungsflächen an wohnbaulich genutzte Bereiche, die Kreisstraße SW 43 und erneut landwirtschaftliche Flächen an.

Die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, als auch der unmittelbar angrenzenden Flächen im Süden, Westen und Norden, sind nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort aus diesem Grund nicht zu erwarten. Eine nähere Betrachtung, insbesondere der im Norden anschließenden landschaftlichen Merkmale und Lebensräume, erfolgt in den folgenden Kapiteln, im Bebauungsplan und den dazugehörigen Anlagen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die zusätzlich zum Bestand überplante Fläche weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt wird.

Welche Entwicklung eintreten wird, kann derzeit nicht vorausgesagt werden. Dem gegenüber würde aber die Sicherungsvorsorge für die Energieversorgung der ganzen Region hier in Lültsfeld nicht möglich werden. An anderer Stelle wäre eine Ausweisung mit einem deutlich höheren Erschließungsaufwand, einer Zerschneidung bzw. einer höheren Beeinträchtigung der Landschaft und sehr wahrscheinlich mit einer stärkeren Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch verbunden. Darüber hinaus wären ein erhöhter Flächenverbrauch und immense Mehraufwendungen für den Energieversorger ÜZ Mainfranken e.G. nötig, um eine annähernd zufriedenstellende Lösung für die Energiegenossenschaft und die abhängigen Verbraucher zu schaffen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Die innerhalb des Geltungsbereichs der Erweiterung liegenden Flächen werden intensiv ackerbauartig genutzt. Abrissarbeiten sind keine erforderlich.

Durch die Nutzung als Bauland wird Vegetationsfläche und somit Pflanzen und Lebensraum dauerhaft zerstört. Hierbei handelt es sich um Ackerpflanzen, die keinen hohen ökologischen Wert haben. Zum Schutz saP-relevanter Tierarten und der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen, die nach Rechtskraft für jedermann verbindlich sind. Die betroffenen Tierarten sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes im speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelt worden. Die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden dargestellt und sind sowohl auf die Bau- als auch die Betriebsphase abgestimmt.

Mit folgenden Arten ist im Plangebiet zu rechnen:

- Fledermäusen (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)
- Lurche (Knoblauchkröte, Laubfrosch)
- Bodenbrütende Vogelarten (Dorngrasmücke, Wachtel, Goldammer, Grauammer, Rebhuhn, Kiebitz)
- Freibrüter (Kuckuck, Turteltaube, Waldohreule)
- Höhlenbrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht)

Durch die Festsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Während der Bauphase kommt es zu Staub- und Lärmentwicklung. Hierdurch können grundsätzlich Tiere gestört und vergrämt werden. Die Bauphase findet allerdings nur temporär statt und ist in einem gewissen Zeitfenster abgeschlossen. Dies kann bei der Einstufung der Auswirkungen bzgl. ihrer Erheblichkeit begünstigend Berücksichtigung finden. Weiterhin treten o.g. Beeinträchtigungen auch bereits durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zeitweise auf.

Betriebsphase

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes ist davon auszugehen, dass dauerhaft Lebensraum, insbesondere von Ackervögeln, zerstört und die gewerbliche Lärmentwicklung geringfügig zunehmen wird. Dies bedingt, dass insbesondere störungsempfindliche Arten in die freie Landschaft zurückgedrängt werden. Die Erweiterungsfläche der Bauflächenausweisung beträgt ca. 2,6 ha. Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten ist durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Festsetzung im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Es ist klar, dass durch die Gewerbebebauung und die damit einhergehende Versiegelung das Grünvolumen gegenüber der ackerbaulichen Anbausituation zurückgeht. Die baubedingte Ausgleichsermittlung zeigt auf, dass im Geltungsbereich ca. 0,49 ha aufgewertet werden können und ca. 1,18 ha extern zu erbringen sind, um negative Auswirkungen zu minimieren. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist der externe Ausgleich als extensives Grünland zu erbringen, um den betroffenen Feldvögeln andernorts auf der Gemarkung hochwertigen Lebensraum bereitzustellen.

Autochthone Gehölzpflanzungen und Ansaaten, insbesondere auch als Randeingrünung, werden im Plangebiet vorgenommen. Dennoch ist davon auszugehen, dass durch die Gewerbebauten und die damit einhergehende hohe Versiegelung das Grünvolumen gegenüber der ackerbaulichen Anbausituation zurückgehen wird.

Zum Schutz und zur Förderung der Knoblauchkröte und dem Laubfrosch sind im Bebauungsplan vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verbindlich verankert.

Wirkungsgefüge

Tiere und Pflanzen sind wichtiger Bestandteil des Ökosystems. Durch die enge Verzahnung der Funktionen des Naturhaushalts untereinander sind die Wirkungen zu betrachten. Die Reduzierung der Vegetation und die dadurch verringerte Transpirationsleistung werden negative Auswirkungen auf den Wasserkreislauf und das Klima haben. Da Feldpflanzen ein geringeres Grünvolumen als beispielsweise Wälder aufweisen und somit eine geringere Transpirationsrate haben, sind die Beeinträchtigungen nicht als hoch einzustufen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie durch die Festsetzung einer üppigen Eingrünung, können diese negativen Auswirkungen deutlich reduziert werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Der Anbau und somit die Erzeugung von landwirtschaftlichen Anbauprodukten wird innerhalb des Plangebietes durch die geplante Nutzung als Baufläche dauerhaft zerstört. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf dieser Fläche in Zukunft nicht mehr möglich. Landwirtschaftliche Nutzpflanzen können hier nicht mehr gedeihen. Das Plangebiet der Erweiterungen ist flächig betrachtet, als mittelgroß anzusehen.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Grünvolumens durch Festsetzungen im Bebauungsplan, können die erheblichen Beeinträchtigungen aus Sicht des Naturschutzes minimiert werden.

Störungen von Boden- und Freibrütern werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie durch Ausgleichsmaßnahmen für Knoblauchkröte und Laubfrosch, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, ausgeschlossen.

Tiere sind nicht an die vorliegende Fläche gebunden. Deren Lebensraum erstreckt sich auch über die umliegenden landwirtschaftlichen Strukturen. Dennoch verlieren insbesondere Tierarten der

Äcker und Felder unwiederbringlich einen Teil Ihres Lebensraumes. Der benötigte Ausgleich für den verloren gehenden Lebensraum ist im Bebauungsplan daher festgesetzt.

In der Gemeinde Lülsfeld gibt es ca. 884 ha landwirtschaftliche Fläche. Mit 78,9 % ist diese Nutzungsart die Häufigste. Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2017.² Die Inanspruchnahme von ca. 2,6 ha weiterer Ackerfläche macht einen Anteil von ca. 0,29 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus.

Als Bodenart findet sich hauptsächlich stark lehmiger Sand mit Bodenbonitäten mit mittlerer Ertragsfähigkeit³ (nördl. Bereich: SL3D 54/55, SL2D 65/68 und sL2D 70/73 in geringem Umfang; westl. Bereich: SL3D 58/60)⁴. Insgesamt betrachtet, kann nicht von einer hohen Beeinträchtigung für die Landwirtschaft ausgegangen werden.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als **mittel** zu werten.

2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase wird eine größere Fläche beansprucht als nach Beendigung der Bauarbeiten, da Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen benötigt werden, die temporär verdichtet bzw. versiegelt werden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist das Baufeld auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Ansonsten ist insbesondere der Artenschutz für die betroffenen Flächen zu prüfen. Geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind festgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Betriebsphase

Für den Betrieb gewerblicher Flächen sind gewisse Versiegelungen zum Bau von Gebäuden und Erschließungsflächen erforderlich. Für die Erweiterung des Bebauungsplanes „ÜZ e.G. Lülsfeld“ sind keine zusätzlichen öffentlichen Erschließungsflächen erforderlich, sodass mit dem Schutzgut Boden sparend umgegangen wird und der Flächenverbrauch reduziert wird.

Zum Schutz des Mutterbodens sind entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise im Bebauungsplan enthalten.

Die GRZ ist durch die BauNVO auf einen Wert von maximal 0,8 beschränkt. Zurzeit ist eine Entsiegelung als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff und die Bodenversiegelung innerhalb der Gemeinde Lülsfeld nicht möglich.

Die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist nicht gering und sollte nicht über das erforderliche Mindestmaß, das notwendig ist, um eine wirtschaftliche Betriebsführung zu gewährleisten, hinausgehen. Insgesamt orientiert sich die Planung der Erweiterung der Bauflächen an dem an die Energiegenossenschaft Mainfranken e.G. (ÜZ) herangetragenem Bedarf und die notwendige Vor-

² Statistik kommunal 2017, Bayerisches Landesamt für Statistik, S.13

³ Das Schutzgut Boden in der Planung, LFU, S.18

⁴ Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, 26.04.2021

sorgesicherung als systemrelevanter Energieversorger der Region, wodurch die vorauszusetzende Bedarfsorientierung gegeben ist.

Wirkungsgefüge

Bodenfunktionen sind für den natürlichen Kreislauf relevant. Durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung werden diese Funktionen zerstört und weitgehend unterbunden. Deshalb sind Maßnahmen im Bereich der anderen Schutzgüter erforderlich, die den Verlust der Bodenfunktionen abmildern. Insbesondere das Schutzgut Wasser wird durch einen hohen Oberflächenwasserabfluss aufgrund der Versiegelung beeinträchtigt. Deshalb soll beispielsweise ein gewisses Grünvolumen angestrebt werden, sodass Schadstoffbindungen oder die Aufnahme der Oberflächenwasser durch die Pflanzen teilweise übernommen werden. Oberirdische Regenrückhaltmaßnahmen sind ebenfalls eingeplant.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Durch die Inanspruchnahme von Boden als Bauland werden die Bodenfunktionen, wie zuvor beschrieben, dauerhaft zerstört. Durch den Flächenverbrauch steht der Boden als landwirtschaftliche Nutzfläche künftigen Generationen nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt werden 0,29 % der landwirtschaftlichen Fläche der Gemeinde Lültsfeld beansprucht.

Demgegenüber steht klar das besondere öffentliche Interesse, den an die Energiegenossenschaft Mainfranken e.G. (ÜZ) herangetragenem Bedarf und die dafür notwendige Vorsorgesicherung für die Region zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die ÜZ auch maßgeblich an dem Ausbau und der Förderung erneuerbarer Energien, auch über die Region Mainfranken hinaus, beteiligt, wodurch wiederum neue Arbeitsplätze für die Gemeinde und die Region geschaffen werden.

Es handelt sich bei den vorliegenden Bodenstrukturen um einen Ackerboden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit. Die Bodenschätzungskarte im Bayernatlas Plus zeigt folgende Wertzahlen: nördl. Bereich: SL3D 54/55, SL2D 65/68 und sL2D 70/73 in geringem Umfang; westl. Bereich: SL3D 58/60⁵

Die Bodenausgangsgesteinskarte zeigt für den überplanten Bereich Bodenausgangsgesteine des nordwestbayerischen Schichtstufenlandes und des Bruchschollengebietes stellt die Gruppe der „Flug- und Terrassensand (Einheit auch in anderen Gebieten vorkommend) Quartär“, innerhalb des Geltungsbereiches dar.⁶

Die Geologische Karte beschreibt das Gestein, wie folgt: „Ton- u. Mergelstein mit Sand-, Dolomit- u. Kalkstein; nach SE überwiegend Ton- u. Sandstein“, als geologische Einheit zählt die Fläche des Geltungsbereiches zum Unteren Keuper.

Die Übersichtsbodenkarte zeigt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgenden Boden: „2e Fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Normallehm (Flugsand, Lösslehm; örtlich Sandlöss)“.⁷

Die hydrologische Karte stellt als hydrologische Einheit Unterer Keuper in karbonatischer Fazies (Grenzdolomit) dar. Es handelt sich um ein Sedimentgestein / Festgestein. Es liegt ein Grundwas-

⁵ Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, 26.04.2021

⁶ Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, 26.04.2021

⁷ Umweltatlas Bayern, Boden, LFU, Datenabfrage vom 26.04.2021

ser-Leiter /-Geringleiter vor, mit klüftigen Hohlräumen⁸. Das Speichervermögen ist somit eher als gering und die Filterwirkung als mittel zu bewerten. Der Geltungsbereich weist keine steile Hanglage über 18 % auf.

Das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen ist aufgrund der Bodenart („Fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Normallehm (Flugsand, Lösslehm; örtlich Sandlöss“⁹) als mittel (bis hoch) einzuschätzen.

Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle kann aufgrund der vorliegenden Bodenart und deren Entstehung als sehr gering eingeschätzt werden. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoff- und Schwermetalleinträgen in den Boden und somit in das Grundwasser erforderlich¹⁰.

Die potentielle natürliche Vegetation ist im südlichen Bereich des Geltungsbereiches ein „Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Bergseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Bergseggen-Waldgersten-Buchenwald oder Waldlabkraut-Eschen-Hainbuchenwald“¹¹.

Es liegen keine Moorböden vor bzw. es sind ähnlich spezielle Bodenausprägungen nicht bekannt.

Aufgrund der Ackerzahl, die zwischen 54 und 73 liegt, ist das Standortpotential vom Boden gemäß „Methoden zur Bewertung natürlicher Bodenfunktionen“ in „Das Schutzgut Boden in der Planung“, als hoch einzustufen¹².

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der fachlich korrekten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als **mittel** zu werten.

Die Bewertung stützt sich auf folgende Begründung:

Da die Fläche nicht an anderer Stelle durch Entsiegelung ausgleichbar ist und eine dauerhafte Beeinträchtigung erfolgt, werden externe Ausgleichsflächen durch Festsetzung aufgewertet und deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gesichert.

Zur Minimierung der Auswirkungen und um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden, soweit dies möglich ist:

- Massenbilanzierung: Es wird angeraten, vor Umsetzung der Planung eine Massenbilanzierung aufzustellen, unter Berücksichtigung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden in Oberboden und Unterboden), sowie eine rechtskonforme Bewertung sicherzustellen.
- Erstellung eines detaillierten Baustelleneinrichtungsplans: Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Planung von Baustraßen oder die Verwendung von Baggermatratzen. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.

⁸ Umweltatlas Bayern, Geologie, LFU, Datenabfrage vom 26.04.2021

⁹ Umweltatlas Bayern, Boden, LFU, Datenabfrage vom 26.04.2021

¹⁰ Das Schutzgut Boden in der Planung, Bayerisches Geologisches Landesamt und LFU, 2003, S. 31, S. 43, S. 49

¹¹ FIN-Web, FIS-Natur Online, LFU, Datenabfrage vom 26.04.2021

¹² Das Schutzgut Boden in der Planung, Bayerisches Geologisches Landesamt und LFU, 2003, S. 38/39

- Einhaltung der Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 bei allen Bodenarbeiten: Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern. Zuvor ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Roden oder Abmähen zu entfernen. Beim Ausbau ist der Feuchtezustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit dürfen ausgebaut werden. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden daher ausreichend abgetrocknet sein. Der Unterboden sollte in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung ausgebaut werden. Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Die Mieten sollten nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) befahren werden und sind zu profilieren und zu glätten. Bei einer Lagerungsdauer von über 2 Monate ist die Miete umgehend mit tiefwurzelnden, winterharten und wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, sollte die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial höchstens 2 m betragen.
- Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i.S.d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, so sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV einzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist § 12 Abs. 4 BBodSchV zu beachten. Von den Anforderungen des § 12 BBodSchV ausgenommen sind Materialien, die in technischen Bauwerken verwendet werden.
- Verwertung von überschüssigem Bodenaushub: Überschüssiges Oberbodenmaterial und, sofern angetroffen, kulturfähiges Unterbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.
- Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen: Nach Durchführung der eigentlichen Baumaßnahme sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.
- Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.

So kann die Erheblichkeit in Gänze mit **mittel** bewertet werden.

2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase wird der Wasserkreislauf wie folgt verändert: Der Oberflächenabfluss erhöht sich aufgrund der Entfernung der Vegetation und der beginnenden Verdichtung und Versiegelung des Bodens. Das Grundwasser ist während und durch die Bauarbeiten durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vor Verschmutzung und Beeinträchtigung zu schützen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Betriebsphase

Innerhalb oder angrenzend an den Änderungsbereich ist kein Gewässer vorhanden, welches durch die Maßnahme beeinträchtigt wird. Der Buchgraben im Übergang zum Lülsbach liegt ca. 30 m nördlich von der gewerblichen Erweiterungsfläche entfernt. Aufgrund der zwischenliegenden landwirtschaftlichen Fläche, dem Flurweg 1038 und der geplanten grünordnerischen Maßnahmen

als Puffer zu diesen Bereichen hin, ist eine Beeinträchtigung des Gewässers auszuschließen. Nordwestlich der Erweiterungsfläche befinden sich Teiche und kleine Seen. Aufgrund der bestehenden zwischenliegenden Flächen und dem Flurweg 1038 ist sehr wahrscheinlich nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Gewässer und deren Lebensräumen durch das Vorhaben zu rechnen. Die Beurteilung beruht auf der Annahme, dass kein mit Schadstoffen belastetes Wasser versickert und so in den natürlichen Wasserkreislauf gelangt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird berücksichtigt, dass möglichst viel unverschmutztes Wasser zurück in den natürlichen Wasserkreislauf gelangt und nach wie vor zum Erhalt des ökologischen Gleichgewichtes beiträgt. Dies wird über die Planung von retentionsbegünstigenden Maßnahmen (Dachbegrünung, Regenwassernutzung zur Grünanlagenbewässerung, direkte Versickerung im Bereich der Grün- und internen Ausgleichflächen) sowie die Weiterleitung bei Starkniederschlägen über den Regenwasserkanal in das Regenrückhaltebecken erzielt. Dies wird durch eine entsprechende Festsetzung zum Umgang mit sauberem Oberflächenwasser ergänzt.

Zusätzlich werden Grünflächen mit umfangreicher Bepflanzung festgesetzt, die ebenfalls einen großen Beitrag zum natürlichen Wasserkreislauf leisten. Da die Erweiterungsflächen des Baugebietes mit den ca. 2,6 ha verträglich bemessen sind, können so erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Durch Pflanzungen können die bereits während der Bauphase auftretenden Beeinträchtigungen durch erhöhten Oberflächenabfluss minimiert werden. Dies hat gleichzeitig positive Auswirkungen auf die Betriebsphase.

In Bereichen, in denen mit Schadstoffen umgegangen wird, ist eine Vollversiegelung der betroffenen Oberfläche vorzusehen. Der Ablauf von Oberflächenwasser aus diesen Flächen und dessen Versickerung ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überdachung) auszuschließen. Verschmutztes Oberflächenwasser ist gemäß den Regeln der Technik zu reinigen, bevor es dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Dies ist im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist dann ausgeschlossen.

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb oder in der Nähe des Baugebietes.

Wirkungsgefüge

Das Schutzgut Wasser steht in enger ökologisch-funktionaler Verbindung mit den anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Luft und Klima. Die Erhöhung des Oberflächenabflusses und die Verringerung der Grundwasserneubildung und Verdunstung führen zu kleinklimatischen Veränderungen. Um diesen zu begegnen, sind Minimierungsmaßnahmen für den Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser vorgesehen (s.o.). Auch schädigt der Eintrag von Schadstoffen in erster Linie das Schutzgut Boden, jedoch letztendlich auch die Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanze, wenn die Schadstoffe beispielsweise in das Trinkwasser gelangen. Zur Vermeidung dieser negativen Beeinträchtigungen ist eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan vorgesehen (s.o.).

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Wasser ist eine wichtige Lebensgrundlage für alle Lebewesen. Auch in Zukunft muss dieses Gut in sauberer Form verfügbar sein. Durch einen umweltbewussten Umgang mit sauberem Dach- und

Oberflächenwasser, durch die Vermeidung der Grundwasserverschmutzung sowie die Entsorgung des Schmutzwassers durch das Ortsnetz und die fachgerechte Wiederaufbereitung desselben in der gemeindeeigenen Kläranlage ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung der Hinweise als **gering** zu werten.

2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klimawandel

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Baubedingt ist mit Staubemissionen zu rechnen (Staubemissionen treten bereits zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung auf). In der Luft können dann wahrscheinlich kurzzeitig höhere Emissionswerte festgestellt werden. Diese liegen im üblichen Rahmen von Bauarbeiten und sind zeitlich beschränkt. Somit sind diese hinzunehmen. Klimatische Auswirkungen sind aufgrund der temporären Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Der Klimawandel wird durch die Bauarbeiten nicht in feststellbarem Maße begünstigt.

Betriebsphase

Gewerbliche Betriebe werden mit Zulieferverkehr in Form von LKW angefahren. Diese verursachen Treibhausgasemissionen, die wiederum den Klimawandel begünstigen und die Luftqualität beeinträchtigen. Ein gewisses Maß an Emissionen entsteht, wenn wirtschaftliche Prozesse stattfinden. Die zu erwartenden Treibhausgasemissionen liegen im üblichen Rahmen für Gewerbegebiete. Es sind dort keine Anlagen vorgesehen, die erhebliche Mengen an Treibhausgasen emittieren. Über das Normalmaß der vorgesehenen Nutzung hinaus sind somit keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Lokal können bedingt durch Schattenwurf, Luftstau und Erwärmungen durch Gebäude aufgrund der Flächengröße kleinklimatische Veränderungen auftreten. Erhebliche Auswirkungen werden durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen (z.B. Beschattung von Stellplätzen, umfangreiche Eingrünung) vermieden. Weiterhin werden im Zuge des Bebauungsplanes Festsetzungen getroffen, wie z.B. eine teilweise Dachbegrünung der Gebäude, um eine Aufheizung künstlicher Materialien zu minimieren.

Durch große und lange Gebäude, die für gewerbliche Bauflächen üblich sind, können Luftbahnen beeinträchtigt werden. Aufgrund der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich nicht um ein charakteristisches Kaltluftentstehungsgebiet, aus dem ein Luftaustausch zwingend erforderlich ist und erhebliche Beeinträchtigungen bei Beschneidung hervorgerufen werden.

Die Luftaustauschbahnen im Grabenbereich des Buchgrabens bis hin zum Lültsbach werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der überörtlichen Klimasituation ist hinsichtlich der o.g. Punkte nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge

Das Schutzgut Luft und Klima ist entscheidend für die Gesundheit der Lebewesen. Auch ist es entscheidend, das Gleichgewicht des Wasserkreislaufes durch übermäßige Temperaturerhöhungen nicht zu stören. Möglichen Temperaturerhöhungen und kleinklimatischen Veränderungen wird durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen begegnet. Es sind somit geringe bis mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich aufgrund des Grades der Versiegelung und der Verwendung künstlicher Materialien nicht gänzlich vermeiden lassen.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der minimierenden Festsetzungen im Bebauungsplan als **gering** zu werten.

2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

In der Bauphase kann es kurzfristig zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Dies lässt sich nicht vermeiden und ist aufgrund der absehbaren Dauer hinzunehmen. Die baubedingte Zerstörung der vorhandenen Habitatstrukturen beeinträchtigt die biologische Vielfalt nicht in erheblichem Maße, da die monotonen Strukturen keinen relevanten ökologischen Wert aufweisen.

Betriebsphase

Das Plangebiet ist im Erweiterungsbereich durch intensive Ackernutzung geprägt. Alle Teilflächen des Plangebietes sind infolge der Abschätzung der gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der Kategorie I „Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ zuzuordnen.

Ein verträglicher Übergang von den gewerblichen Bauflächen zur Landschaft wird durch die schon bestehenden Grünstrukturen der gewerblichen Flächen und eine naturnahe Ingrünung sichergestellt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind durch städtebauliche Gestaltungsvorgaben für die baulichen Anlagen, wie z.B. den Ausschluss der Verwendung reflektierender Farbtöne und spiegelnder Materialien, im Bebauungsplan festgesetzt. Die Festsetzung einer teilweisen Dachbegrünung für die Gebäude verbessert die Einbindung der Bauflächen in das Landschaftsbild und ist zugleich für die biologische Vielfalt förderlich.

Im Osten bzw. im Süden grenzt die gewerbliche Erweiterungsfläche an das bereits erschlossene und bestehende Gewerbegebiet an. Die Erweiterungsflächen fügen sich an dieser Stelle in das Orts- und Landschaftsbild ein.

In nördlicher Richtung sind ebenfalls entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durch eine umlaufende Ingrünung vorgesehen.

Eine allgemeine Verträglichkeit ist durch die Ingrünungsmaßnahmen, die Festlegung einer maximalen Firsthöhe und entsprechende grünordnerische Festsetzungen gegeben. Den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird so durch diese Festsetzungen auf Bebauungsplanebene entgegen gewirkt.

Die biologische Vielfalt der überplanten landwirtschaftlichen Flächen ist aufgrund der monotonen Habitatausstattung der vorkommenden Pflanzenarten als gering zu werten. Die biologische Vielfalt der Ackerfauna ist dagegen mit mittel zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Trotz der Versiegelung ist eher von einer Verbesserung der biologischen Vielfalt auszugehen.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Das Landschaftsbild ist ein charakteristisches Merkmal und prägt den Menschen und dessen Heimat. Im Sinne zukünftiger Generationen ist mit dem Landschaftsbild verantwortungsvoll umzugehen. Damit sich die Erweiterungsfläche nach Bebauung in das vorhandene Landschafts- und Ortsbild stimmig einfügt, sind entsprechende Festsetzungen (s.o.) im Bebauungsplan eingearbeitet. Die biologische Vielfalt kann durch die Auswahl verschiedener Gehölzarten und die Anlage einer artenreichen extensiven Dachbegrünung, gegenüber dem jetzigen Zustand (Ansaat einer einzigen Ackerfrucht je Grundstück) deutlich erhöht werden. Das natürliche Standortpotenzial, dass durch die geplante Bebauung eingeschränkt wird, ist als hoch einzustufen. Ob es allerdings an jener Stelle irgendwann zu einer tatsächlichen Nutzung des Potentials kommen würde, kann nicht vorhergesagt werden.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt ist in der Gesamtbetrachtung, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, der bereits vorhandenen Vorbelastung der Flächen durch den bestehenden Teil des Gewerbegebietes und die intensive großflächige landwirtschaftliche Nutzung, als **gering** zu werten.

2.2.6 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete liegen nicht in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Auch innerhalb der Gemeinde Lülsfeld sind keine europäischen Schutzgebiete vorhanden. Beeinträchtigungen in der Bau- und Betriebsphase der Erweiterung des beschränkten Industriegebietes sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete gibt es nicht.

2.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauzeit können Staub-, Lärm- und andere kurzzeitige Beeinträchtigungen auftreten.

50 m durch den südlichen Planungsbereich verläuft der Radweg des Landkreises Schweinfurt „Vom Main zum Steigerwald“ (Freizeitwege-ID 4331) auf der Kreisstraße SW 43.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Radwanderer ist nicht zu erwarten, da der Radwanderweg verstärkt am Wochenende frequentiert sein dürfte, wenn die Bauarbeiten vermutlich ruhen werden.

Außerdem treten bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung Staub und weitere temporäre Störungen auf. Dies gilt auch für den nördlich und nordöstlich des Bebauungsplanes „ÜZ e.G. Lültsfeld“ verlaufenden örtlichen Wanderweg „Weinparadies Steigerwald / Frankenweinheim – Bachgeflüster“.

Betriebsphase

Da der Radwanderweg über die Kreisstraße führt, ist keine Beeinträchtigung der Radfahrer durch das geringfügig steigende Verkehrsaufkommen zu erwarten. Betriebsbedingte Lärmimmissionen können auftreten. Diese sind aufgrund der bestehenden Immissionen durch die bestehenden Anlagen und die landwirtschaftlichen Nutzungen des gesamten Umfeldes als untergeordnet einzustufen. Insgesamt ist die Beeinträchtigung für die Radfahrer als gering zu bewerten, da sich die Radfahrer nicht lange an einem Ort aufhalten, außer bei einer Pause, die auch an anderer Stelle möglich ist.

Nördlich und nordöstlich des Bebauungsplanes „ÜZ e.G. Lültsfeld“ verläuft der örtliche Wanderweg „Weinparadies Steigerwald / Frankenweinheim – Bachgeflüster“ - Wolkenweg (Freizeitwege-ID 21444). Aufgrund der seit Jahrzehnten bestehenden gewerblichen Strukturen im Planungsbereich, wird die Ausweisung der zur Energiesicherung der Region notwendigen Erweiterung bzw. Schaffung der Vorhalteflächen als vertretbar und nicht stärker störend als bisher gesehen.

Durch die Erweiterung rückt die gewerbliche Fläche weiter nach Norden sowie Westen und somit näher an die westliche Dorfgebietsfläche und die südlichen Wohnbauflächen heran. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ein immissionsschutzrechtliches Gutachten erstellt wurde (s. Anlage 4), das im Ergebnis die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen belegt, sofern die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmkontingentierung der Bauflächen eingehalten wird. Dies ist durch die sich ansiedelnden Betriebe im Bauantrag nachzuweisen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich direkt südlich der bestehenden Nutzungen als Gewerbefläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung für die menschliche Gesundheit ist aufgrund der Nutzungen, wie bisher im Rahmen als Energieversorgungsträger, nie beanstandet worden und ist auch zukünftig nicht zu erwarten.

Auch für die bestehenden Nutzungen und deren Mitarbeiter sind durch die Erweiterung der Gewerbegebietsflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weitere bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch Emissionen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit entstehen. Diese werden in folgendem Kapitel berücksichtigt.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu bewerten.

2.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Art und Menge von Schadstoff-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase können erhöhte Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr auftreten. Diese liegen im üblichen Rahmen von Bauarbeiten. Somit sind diese hinzunehmen.

Betriebsphase

Durch den Betrieb in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ist mit der Emission von Schadstoffen zu rechnen. Schadstoffe dürfen nicht in die Umwelt eingetragen werden. Dies ist durch die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen, bei denen davon auszugehen ist, dass diese Schadstoffemissionen im erforderlichen Umfang reglementieren, sichergestellt. Betriebseigene Tankstellen für Mineralstoffe müssen zulässig sein, da dies im Rahmen eines potenziell auftretenden Notversorgungsfalles Voraussetzung für den Energieversorger ist. Diese sind entsprechend den gängigen Vorgaben gegen Schadstoffeintrag in die Umwelt zu sichern. Ein erhebliches Risiko kann so ausgeschlossen werden.

Bewertung

Das Risiko, erhebliche Schadstoffemissionen durch das Vorhaben in die Umwelt einzutragen, ist in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

Art und Menge von Lärm-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Durch den Bau ist temporär mit Lärmemissionen zu rechnen. Dies ist als typisch für ein Baugebiet bzw. für eine Erweiterung hinzunehmen.

Betriebsphase

Im Umfeld der geplanten Erweiterung sind bereits gewerbliche / energieverorgungstechnische Nutzungen angesiedelt. Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes werden, unter Berücksichtigung der Festsetzung zur Emissionskontingentierung im Bebauungsplan, keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umgebung bzw. auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit erwartet.

Für die Erweiterungsfläche ist eine Emissionskontingentierung im Bebauungsplan entsprechend des im Zuge des Bebauungsplanes erstellten Schallgutachtens (Anlage 4) festgesetzt.

Zeitweilig können Lärm- und andere landwirtschaftlich bedingte Emissionen / Immissionen auftreten, die auf das Plangebiet einwirken. Diese haben keine erheblichen Beeinträchtigungen der zukünftigen Nutzungen des Gewerbegebietes zur Folge und sind für die Lage zur freien Landschaft als typisch hinzunehmen.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Lärmemissionen ist aufgrund der Lage der Erweiterungsfläche und unter Berücksichtigung der Festsetzung einer Emissionskontingentierung im Bebauungsplan auf Grundlage des vorliegenden Schallgutachtens als **gering** zu werten.

Art und Menge von Erschütterungen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Baubedingt ist temporär mit mäßigen Erschütterungen zu rechnen. Dies ist als typisch für ein Baugebiet bzw. für eine Erweiterung hinzunehmen.

Betriebsphase

Durch den Betrieb des Gewerbegebietes und auch durch ein erhöhtes LKW - Aufkommen können Erschütterungen entstehen. Erschütterungen, die den Betrieb oder das Arbeitsumfeld der bestehenden Betriebe erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten. Auch negative Auswirkungen auf die Siedlungsteile Lülfsfelds sind aufgrund der Entfernung sehr wahrscheinlich nicht zu erwarten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Erschütterungen ist als **gering** zu werten.

Art und Menge von Licht-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Es sind, auch während der Bauzeit, insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden und eine Abstrahlung nach oben zu vermeiden. Durch diese Vermeidungsmaßnahme sind Beeinträchtigungen für Mensch und Tierausschluss zu vermeiden.

Betriebsphase

Innerhalb der gewerblichen Bauflächen muss nur in Ausnahmefällen von Nachtarbeit ausgegangen werden, sodass nicht mit diesbezüglicher Lichtemission gerechnet werden muss.

Im bestehenden Gewerbegebiet sind keine Beleuchtungseinrichtungen bekannt, die eine relevante Beeinträchtigung für die geplante Erweiterung erzeugen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch zusätzliche Beleuchtung der Erweiterungsflächen ist nicht anzunehmen, wenn die Abstrahlung nach unten erfolgt bzw. nur insektenfreundliche Beleuchtung eingesetzt wird. Dies ist im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Außerdem sind gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan lediglich die Flächen zu beleuchten, die für den Betrieb zwingend erforderlich sind.

Festsetzungen zur Minimierung der Störwirkungen durch die Beleuchtung aller baulichen Anlagen sind im Bebauungsplan berücksichtigt. Erhebliche Lichtimmissionen durch Werbeanlagen sind hierdurch ausgeschlossen.

Durch o.g. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung der bestehenden Einrichtungen, der benachbarten Bebauung und des Verkehrs der vorbeiführenden Kreisstraße SW 43 zu erwarten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

Art und Menge von Wärme- und Strahlungs-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

In der Bauphase treten keine Strahlungsemissionen auf. Mit der Entwicklung elektromagnetischer Felder ist nicht zu rechnen. Eine erhebliche Wärmeentwicklung entsteht durch die Bauarbeiten nicht.

Betriebsphase

Im Bereich der umgebenden Bebauung sind keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die entsprechende Strahlungen oder elektromagnetische Felder erzeugen könnten. Geringfügige Reflexionen sind durch Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen möglich.

Eine Zulässigkeit solcher Anlagen ist aus Sicht der Nachhaltigkeit zu begrüßen und ist im Bebauungsplan als zulässig festgesetzt. Gleichzeitig ist, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes, die Verwendung spiegelnder und glänzender Materialien (ausgenommen o.g. Anlagen) als unzulässig festgesetzt.

Durch die geplante gewerbliche Nutzung der Erweiterungsfläche ist nicht mit der Entstehung von elektromagnetischen Feldern, Strahlungen oder Wärmeentwicklungen zu rechnen, die nicht ordnungsgemäß vom Energieversorger selbst abgeschirmt bzw. entsprechend den geltenden Normen und Vorschriften in die Gesamtfläche eingebunden sind, sodass keinerlei Wirkungen nach außen zu erwarten sind.

Im weiteren Umfeld der geplanten Bebauung sind keine bestehenden Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der geplanten Nutzung erzeugen könnten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Wärme, Strahlung bzw. Reflexionen ist als **gering** zu werten.

Art und Menge von sonstigen Belästigungen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Durch die Bauarbeiten können zeitweilig Staub- und Geruchsemissionen auftreten. Diese sind als typisch hinzunehmen.

Betriebsphase

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist von einer zeitweiligen Beeinträchtigung durch Staub- und Geruchsemissionen, letztere in Folge von Düngung und Spritzmitteln zu rechnen. Diese treten jedoch zeitlich beschränkt auf und sind für ein Baugebiet im Übergang zur freien Landschaft als allgemein typisch hinzunehmen. Es ist eine Eingrünung vorzusehen, die das Baugebiet größtenteils gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen abschirmt. Daher sind diese Beeinträchtigungen als geringfügig zu werten und somit zu dulden.

Ansonsten sind im näheren Umfeld der geplanten Bebauung keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die Emissionen in erheblichem Umfang erzeugen könnten. Die stillgelegte Bahnstrecke Kitzingen - Schw einfurt lässt keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten, selbst wenn sie reaktiviert würde.

Von der geplanten Nutzung insbesondere im Erweiterungsbereich gehen ebenfalls keine sonstigen Beeinträchtigungen aus.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch sonstige Belästigungen z.B. durch Staub und Geruch, ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, als **gering** zu werten.

Art und Menge erzeugter Abfälle und Abwässer, Beseitigung, Verwertung

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase kommt es zu Erdaushub und baubedingt anfallenden Materialresten. Diese sind entsprechend den gängigen Vorschriften wiedereinzubauen oder fachgerecht zu entsorgen.

Bereits in der Bauphase fällt Schmutzwasser an, das in den vorhandenen Schmutzwasserkanal einzuleiten ist. Das Schmutzwasser gelangt über das Ortsnetz zur gemeindeeigenen Kläranlage, wo das Wasser gemäß den Regeln der Technik aufbereitet wird.

Betriebsphase

Auch in der Betriebsphase des Gewerbegebietes ist das Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert.

Die Müllentsorgung erfolgt über das Entsorgungsunternehmen des Landkreises Schw einfurt, das in Lültsfeld tätig ist.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bereits erschlossene Gewerbegebiet, das über die bestehende Kreisstraße SW 43 erschlossen ist. Diese Anbindung ist ausreichend dimensioniert und ermöglicht die Befahrung mit Müllfahrzeugen.

Durch die Erweiterung gewerblicher Bauflächen erhöht sich auch die Menge der Abfälle, die voraussichtlich im üblichen Rahmen für vorgesehene Nutzung liegen wird. Die Art der Abfälle entspricht den bereits im Gewerbegebiet anfallenden Abfällen. Die Beseitigung und Verwertung der Abfälle erfolgt nach Abholung durch den Landkreis Schwefeling auf Grundlage des geltenden Abfallrechts. Sondernutzungen, die Abfälle in hohem Maße oder Sondermüll verursachen, sind nicht vorgesehen. Ggf. anfallender Sondermüll ist entsprechend den geltenden Vorschriften und Gesetzen zu entsorgen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch die Art und Menge erzeugter Abfälle und Abwässer ist, unter Berücksichtigung der o.g. Festsetzung, die im Bebauungsplan aufgenommen ist und aufgrund der fachgerechten Entsorgung, als **gering** zu werten.

2.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase finden Erdarbeiten statt. Besonders hierbei können Kulturgüter gefunden werden, da im Plangebiet das Bodendenkmal (D-6-6127-0024, Brandgräber vermutlich der Urnenfelderzeit) liegt.

Ebenso grenzt das Plangebiet an das Bodendenkmal (D-6-6127-0038, Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) an. Im südwestlichen Umfeld ist das Bodendenkmal (D-6-6127-0022, Körpergräber der Merowingerzeit) bekannt.

Nachdem bei der einige Jahre zurückliegenden Verlegung sowohl der Gas-, als auch der Kanalleitung, durch das gekennzeichnete Bodendenkmal (D-6-6127-0024) im Bereich der nördlichen Erweiterungsfläche, keine besonderen Funde gesichert wurden, wird eine mögliche Überbauung dieser Fläche offengehalten. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind zu treffen.

Der detaillierte Umgang mit diesem im Planungsumgriff liegenden Bodendenkmal in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden.

Zum Schutz etwaiger gefundener Kulturgüter ist in den Bebauungsplan folgende Nachrichtliche Übernahme aufgenommen worden:

Sollten bei den Erschließungs- und Bauarbeiten im Gewerbegebiet archäologische Funde (beweiseliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. ä. auftreten, sind die Zufallsfunde an ihrer Fundstelle zu belassen und unverzüglich an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden (Art.8 Abs.1 BayDSchG).

Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art.8 Abs.2 BayDSchG).

Um während der Bauzeit Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens der Schutz des Bodendenkmales verankert.

Betriebsphase

Der Betrieb des Gewerbegebietes führt nicht zur Beeinträchtigung von Kulturgütern, da die mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmenden Maßnahmen sowie die nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan eingearbeitet sind.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf vorhandene Kulturgüter ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser sowie der nachrichtlichen Übernahme als **gering** zu werten.

2.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Es ist davon auszugehen, dass eine Versorgung mit Energie, sowohl während der Bauzeit als auch in der Betriebsphase, durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz problemlos erfolgen kann.

Betriebsphase

Eine erhebliche Beeinträchtigung von oder durch energieerzeugende Anlagen, technischen Einrichtungen oder Leitungen ist nicht bekannt - geringfügige Reflexionen sind hinzunehmen.

Der Betrieb von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ist aus Gründen der Nachhaltigkeit ausdrücklich zulässig. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird entsprechend der Energieeinsparverordnung (EnEV) i.V.m. dem Energieeinspargesetz (EnEG) als bautechnischer Standard vorausgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass der ansässige Energieversorger (ÜZ) seinen Betrieb (Verwendung von LED-Beleuchtung, Einsatz neuer Maschinen) nach dem heutigen Stand der Technik betreibt und somit möglichst sparsam und effizient Energie nutzt, wie auch zur Verfügung stellt.

Bewertung

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit zu begrüßen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist als **gering** zu werten.

2.2.11 Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase ist natürlicherweise die Unfallgefahr als höher einzustufen. Dass durch eine Baustelle zur Errichtung eines Betriebes eine Katastrophe ausgelöst wird, ist beim Bau nach heutigem Stand der Technik nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Die Art und der Umfang von Unfällen oder Katastrophen sind nicht vorhersehbar. Es ist davon auszugehen, dass Auswirkungen innerhalb gewerblicher Flächen (Betriebstankstellen sind z.B. zulässig) erheblicher sein dürften als auf rein landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dennoch besteht kein Risiko über das übliche Maß hinaus, da innerhalb des Plangebietes keine besonderen Schutzgüter betroffen sind oder ein Bereich mit bekannten Umweltgefahren vorliegt. Auch sind keine besonders gefährlichen Nutzungen geplant.

Eine Aufgabe des Energieversorgers ÜZ Mainfranken e.G. ist hingegen, im Not- oder Katastrophenfall die Region mit Energie zu versorgen, wenn es zu Störungen in den überregionalen Energienetzen kommt.

Bewertung

Das Wort „Katastrophe“ impliziert eine gewisse Erheblichkeit. Eine Bewertung erfolgt auf Grundlage oben dargestellten Sachverhalts. Insgesamt kann von einer **mittleren** Erheblichkeit bei Eintreten eines Unfalls oder einer Katastrophe ausgegangen werden.

Die Bewertung stützt sich auf folgende Begründung: Die natürliche Ausstattung des Gebietes ist nicht als hochwertig einzustufen. Im Katastrophenfall ist hingegen mit einer gewissen Erheblichkeit durch gewerbliche Nutzung und die Nähe zu Gräben oder Gewässern zu rechnen. In Summe dürfte der Schadensfall somit mittlere Beeinträchtigungen für die Umwelt zur Folge haben.

2.2.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

In der Bau- als auch in der Betriebsphase dürfen keine unzulässigen Stoffe sowie gesetzlich verbotenen Stoffe und Techniken verwendet werden. Weiterhin müssen erforderliche Auflagen und Maßnahmen bei der Verwendung von Gefahrenstoffen eingehalten werden. Negative Auswirkungen auf den Umweltzustand sind durch Berücksichtigung des Hinweises und der Festsetzungen im Bebauungsplan minimiert und positive Aspekte begünstigt.

Bewertung

Die Bewertung der Erheblichkeit der eingesetzten Techniken und Stoffe wird allgemein gehalten, da nicht bekannt ist, welche Techniken und Stoffe für den Bau als auch für den Betrieb der gewerblichen Nutzung genau Anwendung finden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Verwendung gesetzlich zulässiger Techniken und Stoffe nur eine **geringe** Erheblichkeit hervorrufen. Der Einsatz besonderer Techniken und Stoffe ist nicht bekannt.

2.2.13 Darstellung von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen (bspw. bzgl. Wasser-, Abfall-, Emissionsschutzrecht)

Die Gemeinde Lülsfeld besitzt keinen Landschaftsplan.

Es ist nicht bekannt, dass weitere noch nicht genannte, sonstige Pläne existieren, die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen. Grundsätzlich wird dies bei der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Sollten diesbezüglich keine weiteren Anregungen

eingehen, wird davon ausgegangen, dass keine entsprechenden Beeinträchtigungen durch und für die geplante Bebauung entstehen.

Die Planung verstößt nicht gegen die übergeordneten Umweltschutzziele des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms.

Der Flächennutzungsplan wird parallel im Rahmen der Gesamtüberarbeitung entsprechend der vorgesehenen Nutzung geändert. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

2.2.14 Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Umweltprobleme, spezielle Umweltrelevanz, Nutzung natürlicher Ressourcen)

Die Gemeinde Lültsfeld plant gegenwärtig keine weitere Ausweisung von Bauflächen bzw. sind Planungen für weitere Flächen innerhalb der Gemeinde Lültsfeld nicht bekannt. Kumulierungen mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind daher nicht zu erwarten.

Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen führt sicher mit dem bestehenden Gewerbegebiet nicht zu erheblichen umweltbezogenen Beeinträchtigungen. Auch sind von der Planung keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz betroffen.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen wird durch die Versiegelung des Bodens und die Nutzung als Bauland eingeschränkt, da die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Ausschlaggebende Gründe für die Wahl des Erweiterungsbereiches sind in Kapitel 2.4 erläutert.

Für zwei Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen (CEF), sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Dies betrifft die potentiell vorkommenden Amphibien und die potentiell vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten. Für alle weiteren Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Nachdem keine weiteren Planvorhaben in der Nähe des Vorhabens bekannt sind, ist keine Kumulierung zu befürchten.

2.2.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Wechselwirkungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes von den überwiegend als gering bis mittel bewerteten Beeinträchtigungen, negative Auswirkungen derart summieren, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes kommen wird, sofern die entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes umgesetzt werden.

Somit sind negative Wechselwirkungen unter den Belangen des Umweltschutzes auszuschließen.

2.3 Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Geplante Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen)

Nachteilige Umweltauswirkungen können durch unten aufgeführte geeignete Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan vermieden, verhindert bzw. ausgeglichen werden.

Zeichnerische Festsetzungen

- Maximal zulässige Gebäudehöhe
(Schutzgut: Landschaft)
(Wirkung: Vermeidung Ortsbild unverträglicher Baukörper)
- Grünflächen
(Schutzgut: Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt)
(Wirkung: Lebensraum, Durchgrünung, Erhalt von Freiflächen, Retentionsraum, Erhalt natürlicher Funktionen)
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Heckenstrukturen
(Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt)
(Wirkung: Lebensraum, Durchgrünung, Erhalt natürlicher Funktionen)
- Anpflanzung von Laubbäumen
(Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt)
(Wirkung: Lebensraum, Durchgrünung, Erhalt natürlicher Funktionen)
- Naturnahes Regenrückhaltebecken
(Schutzgut: Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt)
(Wirkung: Lebensraum, Retentionsraum, Erhalt natürlicher Funktionen)
- Ausgleichsflächen
(Schutzgut: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt)
(Wirkung: Lebensraum, Durchgrünung, Erhalt von Freiflächen, Retentionsraum, Erhalt natürlicher Funktionen, Aufwertung von Lebensraum)

Textliche Festsetzungen

- Höhe und Höheneinstellung der Gebäude
(Schutzgut: Landschaft, Klima)
(Wirkung: Vermeidung Ortsbild unverträglicher Baukörper)
- Oberflächenwasser
(Schutzgut: Wasser, Klima und Luft)
(Wirkung: Retention, Verdunstung, Versickerung)
- Geländeänderungen
(Schutzgut: Boden, Landschaft)
(Wirkung: Begrenzung der Zerstörung natürlicher Bodenstrukturen)
- Gebäudegestaltung
(Schutzgut: Tiere, Landschaft)
(Wirkung: Vermeidung von störenden oder Ortsbild unverträglichen Bauteilen/Farben, Vermeidung Blendwirkung)
- Dacheindeckung / Dachbegrünung
(Schutzgut: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt, Schadstoffe)

(Wirkung: Vermeidung von störenden oder Ortsbild unverträglichen Bauteilen, Vermeidung von Einträgen; Dachbegründung, Sonnenkollektoren und Photovoltaik als nachhaltige Maßnahmen)

- Einfriedungen
(Schutzgut: Landschaft)
(Wirkung: Vermeidung von störender oder Ortsbild unverträglicher Grenzgestaltung)

Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

- Emissionskontingentierung
(Schutzgut: Mensch, Tiere und Natur)
(Wirkung: Vermeidung der Störung von Mensch, Tier und Natur)

Grünordnerische Festsetzungen

- Die festgesetzten Grünflächen sind von Überbauung und Versiegelung freizuhalten.
(Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt)
(Wirkung: Lebensraum, Durchgrünung, Erhalt von Freiflächen, Retentionsraum, Erhalt natürlicher Funktionen)
- Baumpflanzungen / Gehölzpflanzungen
(Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt)
(Wirkung: Lebensraum, Durchgrünung, Erhalt natürlicher Funktionen)
- Eingrünung
(Schutzgut: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt, Mensch)
(Wirkung: Lebensraum, Durchgrünung, Erhalt natürlicher Funktionen)
- Artenreiche, autochthone Pflanzen / Ansaaten
(Schutzgut: Tiere und Pflanzen, Landschaft und biologische Vielfalt)
(Wirkung: Erhöhung der Vielfalt, Erhalt und Förderung heimischer Arten, Vermeidung lebensraumfremder genetischer Durchmischung)
- Pflege der Ansaatflächen
(Schutzgut: Tiere, biologische Vielfalt)
(Wirkung: Erhalt von Lebensstätten zu entwicklungsrelevanten Zeitpunkten, insbesondere von Insekten und Vögeln)
- Festsetzung von Ausgleichsflächen
Schutzgut: Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Landschaft und biologische Vielfalt.
(Wirkung: Die natürlichen Funktionen des Naturhaushalts und die biologische Vielfalt werden verbessert. Die oben genannten Schutzgüter profitieren von diesen Ausgleichsflächen. Insbesondere profitieren die Schutzgüter Tiere und Pflanzen von dem Ausgleich, da Habitatstrukturen an anderer Stelle geschaffen werden und Lebensraum aufgewertet wird.

Artenschutzrechtliche Festsetzungen

- Baufeldbeschränkung
(Schutzgut: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt)
(Wirkung: Verringerung der Versiegelung, Schutz von Lebensstätten und Versiegelung außerhalb des Plangebietes)
- Erhaltung / Schutzmaßnahmen
(Schutzgut: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt)

(Wirkung: Verringerung der Versiegelung, Schutz von Lebensstätten innerhalb und außerhalb des Plangebietes)

- Anlage von Vegetationsstrukturen im Plangebiet
(Schutzgut: Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und biologische Vielfalt)
(Wirkung: Schaffung von heimischen, standortgerechten Gehölzen als Lebensstätten innerhalb des Plangebietes)
- Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse
(Schutzgut: Tiere, biologische Vielfalt)
(Wirkung: Förderung und Erhalt bedrohter Arten)
- Vermeidungsmaßnahme Lurche
(Schutzgut: Tiere, biologische Vielfalt)
(Wirkung: Förderung und Erhalt bedrohter Arten)
- Vermeidungsmaßnahme Vögel
(Schutzgut: Tiere, biologische Vielfalt)
(Wirkung: Förderung und Erhalt bedrohter Arten)
- Errichtung nur von fledermaus-/ artfreundlicher Beleuchtung
(Schutzgut: Tiere, biologische Vielfalt)
(Wirkung: Förderung und Erhalt bedrohter Arten)

Nachrichtliche Übernahme

- Bodendenkmale / archäologische Funde
(Schutzgut: Kulturgüter und sonstige Sachgüter)
(Wirkung: Vermeidung der Zerstörung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern)
- Oberbodenabtrag
(Schutzgut: Boden)
(Wirkung: Schutz des Oberbodens)

Hinweise

- Hang- und Schichtenwasser
(Schutzgut: Wasser)
(Wirkung: Vermeidung der Vermischung und Ableitung mit/als Schmutzwasser)
- Grundwasserschutz
(Schutzgut: Wasser, Mensch, Tiere und Pflanzen)
(Wirkung: Erhalt sauberen Grundwassers)

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge des Planungsprozesses der Bebauungsplanaufstellung „ÜZ e.G. Lültsfeld“ mit Erweiterung wurden verschiedene Standorte für die Ausweisung der notwendigen Flächen für die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen überdacht.

Da die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes des Betriebsgeländes der ÜZ Mainfranken in unmittelbarem Zusammenhang zur seit Jahrzehnten genutzten Baufläche liegen muss, sind nur wenige Planungsalternativen vorhanden.

Die geplante Erweiterung der gewerblichen Bauflächen grenzt direkt an die rechtskräftig bebauten Bauflächen an. Alle anderen an die bestehenden Gewerbegebietsflächen angrenzenden Acker- oder Grünlandflächen liegen entweder noch weiter östlich jenseits der Bahnlinie in der freien Landschaft, in einem zu geringen Abstand zu wohnbaulich genutzten Flächen.

Ein Grund, der für die Wahl dieses Standortes spricht, ist die Lage in Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet mit den vorhandenen Strukturen. Auf die Neuanlage verkehrlicher Erschlie-

Bungsstraßen kann vollständig verzichtet werden, sodass der Flächenverbrauch so gering wie möglich ist. Weiterhin wird der geplante Geltungsbereich nicht von Biotopen, Schutzgebieten, die das Schutzgut Natur und Landschaft oder das Schutzgut Wasser betreffen, überlagert.

Innerhalb der Gemeinde Lültsfeld gibt es keine frei verfügbaren gewerblichen Flächen, die zudem für die geplante Nutzung geeignet sind. Nachverdichtungen sind in dem benötigten Umfang für die gewerbliche Nutzung nicht möglich und würden zu stärkeren Lärmbelastungen führen. Konversionsflächen sind in der Gemeinde Lültsfeld für die vorgesehene Nutzung ebenfalls nicht vorhanden. Daher ist die Ausweisung dieser gewerblichen gewerblichen Bauflächen erforderlich.

Bei den geplanten Flächen will die Gemeinde Lültsfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zu ermöglichen und diese zur Verfügung zu stellen. Da sich die Gemeinde Lültsfeld zum Ziel gesetzt hat, Gewerbeflächen bedarfsorientiert auszuweisen, sieht sich die Gemeinde in der Pflicht, diese Bebauungsplanaufstellung durchzuführen.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)

Die Thematik Unfälle und Katastrophen, wurde bereits in Kapitel 2.2.11 angesprochen. Hier wurde ermittelt, dass wahrscheinlich eine mittlere Beeinträchtigung im Schadensfall vorliegen wird und das Risiko, dass es zum Schadensfall kommen wird, nicht erheblich ist.

Die Einschätzung berücksichtigt alle im Bebauungsplan zulässigen Vorhaben. Das größte Risiko und die Gefahr des größten Schadenfalls innerhalb gewerblicher Bauflächen gehen von Tankstellen und Gewerbeanlagen aus. Hierbei können schädliche Stoffe in großen Mengen in die Umwelt gelangen und Boden und Wasser kontaminieren. Besondere Strukturen, Bereiche von Umweltgefahren oder Schutzgebiete liegen bekanntermaßen nicht innerhalb des Geltungsbereiches, sodass die Erheblichkeit nicht als hoch eingestuft wird.

Eine erhebliche Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht anzunehmen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Hinweise auf technische Verfahren, Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse

Besondere technische Verfahren wurden nicht zur Erstellung des Umweltberichts angewandt.

Das Vorkommen von Kampfmitteln ist nicht bekannt.

Ein Vorkommen von Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im ABuDIS nicht vermerkt.¹³ Sollten Hinweise aufkommen, die Altlasten innerhalb der Erweiterungsflächen vermuten lassen, ist diesem Verdacht nachzugehen.

Es wird eine gewerbliche Baufläche festgesetzt. Hierauf können unterschiedliche Nutzungen entstehen. Einige haben stärkere negative Auswirkungen als andere. Für den Einzelfall kann an dieser Stelle keine Bewertung vorgenommen werden.

¹³ ABuDIS 3.0, Datenabfrage (für Lültsfeld), vom 26.04.2021

Da der Bebauungsplan nur die rechtliche Grundlage für die Umsetzung von Bauvorhaben und deren Betrieb darstellt, ist grundsätzlich allein durch die Aufstellung nicht von negativen Auswirkungen oder erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Diese treten erst bei der Umsetzung der Planungen als konkrete Baumaßnahmen und dem Betrieb des Vorhabens ein.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Sollte ein Monitoring erforderlich werden, ist dessen Art, Umfang und zeitlicher Rahmen mit den zuständigen Fachbehörden festzulegen.

4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Lültsfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „ÜZ e.G. Lültsfeld“ zur Erweiterung des Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO 1990 m. W. v. 13.05.2017 auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche, um notwendige Erweiterungen und weitere Vorhalteflächen für den über die Region hinaus bedeutenden Energieversorger ÜZ Mainfranken e.G. zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 5,6 ha, wovon ca. 2,6 ha Erweiterungsfläche und ca. 3 ha bestehende Gewerbegebietsfläche des Energieversorgers sind.

Geringe Beeinträchtigungen, teilweise auch nur temporär, entstehen für jedes Schutzgut, da in den ursprünglichen / natürlichen Zustand zunächst durch Bautätigkeiten und anschließend durch den Betrieb eingegriffen wird.

Mittlere Beeinträchtigungen sind für folgende Schutzgüter zu erwarten:

Durch die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ist davon auszugehen, dass dauerhaft Lebensraum, auch von geschützten Arten zerstört und die gewerbliche Lärmentwicklung zunehmen wird, was zu Störungen führen kann.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Gewerbebauten und die damit einhergehende hohe Versiegelung das Grünvolumen gegenüber der ackerbaulichen Anbausituation deutlich zurückgehen wird. Dies bedingt negative Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.

In der Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die Betroffenheit des **Schutzgutes Tiere und Pflanzen** mit mittlerer Erheblichkeit zu bewerten.

Eingriffe entstehen durch Baumaßnahmen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in das **Schutzgut Fläche und Boden**. Durch die Versiegelung im Zuge der baulichen Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion zu erwarten, da diese an anderer Stelle nicht flächig durch Entsiegelung ausgeglichen werden kann. Gleichzeitig sind durch die Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Es werden durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, die sich begünstigend auf das Schutzgut Boden auswirken, erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen sind als mittel einzustufen. Grundsätzlich ist die natürliche Ausstattung des Gebietes und der Umgebung durch die intensive landwirtschaftliche

Nutzung als nicht besonders ökologisch wertvoll einzustufen. Im Katastrophenfall ist hingegen mit einer gewissen Erheblichkeit innerhalb gewerblicher Bauflächen zu rechnen. In Summe dürfte der Schadensfall somit mittlere Beeinträchtigungen für die Umwelt zur Folge haben.

Gemeinde Lülsfeld,

Heinrichs
1. Bürgermeister

Würzburg,

21.09.2021

Bearbeitung: Roppel
Prüfung: Hennlich

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Referenzliste der Quellen

Arten- und Biotopschutzprogramm, ABSP, April 2021

ABuDIS, LfU, Datenabfrage vom 26.04.2021

Arteninformationen, LfU, Datenabfrage vom 26.04.2021

Bayernatlas Plus mit folgenden Daten, Datenabfrage vom 26.04.2021

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser

Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, vom 26.04.2021

Denkmalatlas, Datenabfrage vom 26.04.2021

Das Schutzgut Boden in der Planung, LfU, 2003 / Oktober 2017

Europäische Richtlinien – in nationales Recht umgesetzt:

- Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie 2014/52/EU), vom 16.04.2014
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Europäische Verordnungen:

- Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Verordnung 750/2013), vom 29.07.2013

FIN-Web, FIS-Natur Online, LfU, Datenabfrage vom 26.04.2021

Gesetze:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG, vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz, BayDSchG, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 70) geändert worden ist

- Bayerisches Naturschutzgesetz, BayNatSchG, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist
- Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz, WHG, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden, Energieeinsparungsgesetz – EnEG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist

Verordnung:

- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, Energieeinsparverordnung – EnEV, vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist

Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), Januar 2013

Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - "Umweltbericht in der Praxis", Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Februar 2007

Rechtsverordnungen:

- Gefahrenstoffverordnung, GefStoffV, vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Regionalplan, nichtamtliche Lesefassung, vom 23.12.2016

Regionalplan, Region Würzburg (2), dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Anhang zur Anlage zu § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 28.11.2007 - Datum des In-Kraft-Tretens 15.04.2008)

Wirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bayernatlas Plus (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung / Geoportal Bayern), 4	
Abbildung 2: Bayernatlas Plus (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung), Abfrage der o.g. Themenkarten, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 26.04.2021	5
Abbildung 3: ABSP-View er, Landkreis Schw einfurt, aufgerufen 19.04.2021, bearb. Auktor Ingenieur GmbH.....	7
Abbildung 4: ABSP-View er, Zielkarte Trockenstandorte u. Legende (unten),	8
Abbildung 5: ABSP-View er, Zielkarte Feuchtgebiete u. Legende (unten),	9
Abbildung 6: ABSP-View er, Zielkarte Gew ässer u. Legende (unten),	10